**BGH verlangt, dass neben SOFORT ein zweites kostenloses Online-Zahlverfahren angeboten werden muss**

Der BGH hat am 18.07.2017 im Fall KZR 39/16 vzbv e.V. ./. DB Vertriebs GmbH entschieden, dass die DB Vertriebs GmbH, eine Tochter der Deutschen Bahn AG, auf ihrem Reiseportal neben SOFORT Überweisung auch ein zweites Online-Bezahlverfahren kostenlos anbieten muss.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Rahmen der neuen Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) entschieden, dass ab Januar 2018 für die Nutzung von Kreditkarten (mit regulierten Interbankenentgelten), SEPA-Basislastschriften, SEPA-Firmenlastschriften und SEPA-Überweisungen **künftig kein Aufpreis mehr** verlangt werden darf, so dass Händler wie die DB Vertriebs GmbH gezwungen werden, neben SOFORT noch weitere Online-Zahlverfahren kostenfrei anzubieten. Die Entscheidung des BGH führt dazu, dass diese Änderungen nun noch etwas früher eingeführt werden sollten, wenn bisher nur SOFORT kostenfrei angeboten wird.

**Der BGH betonte in seiner Erläuterung, dass der Einsatz von SOFORT Überweisung zulässig ist und auch in Zukunft im Rahmen von PSD2 zulässig bleibt. Die außergewöhnlich hohe Sicherheit von SOFORT blieb unbestritten und wurde von allen Beteiligten betont.**

Auch das Bundeskartellamt hatte sich an dem Fall beteiligt, weil es die Online-Banking-Bedingungen (OBB) der deutschen Banken und Sparkassen (im Fall B4 72/10) für kartellrechtswidrig und unzulässig erklärt hatte. Das Amt plädierte dafür, dass der BGH seine Entscheidung nicht auf diese OBB stützen dürfe, die unwirksam seien und denen nicht indirekt zur Geltung verholfen werden dürfe. Der BGH griff diesen Punkt in der mündlichen Verhandlung auf und betonte, dass er diese **Entscheidung des Bundeskartellamts nicht in Frage stelle** und die Kartellrechtswidrigkeit des Vorgehens der deutschen Banken nicht hinnehmen oder der Durchsetzung des Bundeskartellamts im Wege stehen wolle. Der BGH sehe zudem keinen Konflikt mit der Entscheidung des Europäischen Gesetzgebers, Anbieter wie SOFORT Überweisung dem besonderen Schutz der PSD2 zu unterstellen. Die Umsetzung der PSD2 werde in Deutschland unabhängig von der Entscheidung des BGH im Januar 2018 in Kraft treten und Verbraucher seien dann nochmal explizit in ihrem Recht geschützt, bankunabhängige Anbieter wie SOFORT zu schützen.

Der BGH betonte aber, dass die Verbraucher in ihrer Entscheidung, ob sie sichere Dienste wie SOFORT nutzen wollen, auch wirtschaftlich frei bleiben müssen. Sie dürften deshalb nicht zur Nutzung animiert werden, indem es keine anderen **kostenfreie Alternative** gebe. Folglich müsse die DB Vertriebs GmbH neben SOFORT Überweisung auch noch andere Anbieter kostenfrei anbieten.

Der Grund für diese Entscheidung liege darin, dass die Verbraucher bei der Nutzung von SOFORT persönliche Daten offenlegen. Die Verbraucher würden darüber zwar hinreichend aufgeklärt, und ihre Institute hätten nicht das Recht, ihnen diese Nutzung ihrer eigenen Daten zu verwehren. Das Datenschutzrecht schütze die Nutzung solcher Dienste. Trotzdem müsse die **persönliche Entscheidungsfreiheit der Verbraucher geschützt** werden, indem sie sich ohne wirtschaftliche Nachteile auch jederzeit gegen die Weitergabe seiner persönlichen Daten entscheiden können. Deshalb müsse es neben Sofort auch andere kostenlose Zahlverfahren geben, die nicht auf der Weitergabe von persönlichen Daten beruhen.

Als Antwort auf die Intervention des Bundeskartellamts, dass gegen die OBB der deutschen Banken und Sparkassen eingeschritten war, betonte der BGH, dass er weder die OBB für rechtmäßig erkläre noch ihnen zur Durchsetzung verhelfe oder diese auch nur dulde. Seine Entscheidung gelte unabhängig von den OBB. Zudem unterstrich der BGH, dass trotz der zusätzlichen Anforderungen an die Web-Shops, die aus seiner Entscheidung (und der künftigen Gesetzeslage) folgten, die Verbraucher ungehindert SOFORT nutzen können, so dass aus Sicht des BGH im Ergebnis**keine Behinderung der Nutzung von SOFORT Überweisung in der Praxis** entstehen dürfe. Der BGH betonte dazunoch einmal die Rolle der deutschen Gerichte und Behörden bei der Durchsetzung der PSD2, alternative Zahlungsanbieter vor Behinderungen zu schützen.

Der BGH hat sich bisher nur in der mündlichen Verhandlung zu seiner rechtlichen Sichtweise geäußert. Er wird seine **schriftlichen Urteilsgründe erst mit einigen Wochen** Abstand veröffentlichen.

**Über SOFORT**

Mit dem Zahlungssystem SOFORT Überweisung bietet die SOFORT GmbH eine innovative Lösung für das sichere Kaufen von Waren und digitalen Gütern im Internet an. Das Unternehmen aus München ist Teil der Klarna Group, dem führenden europäischen Zahlungsanbieter, und mit seinem Produkt SOFORT Überweisung Marktführer unter den Direktüberweisungsverfahren in Deutschland. Mehr als 40.000 E-Commerce-Shops wickeln monatlich mehr als 6 Millionen Transaktionen mit SOFORT Überweisung ab. Neben Deutschland kann der Dienst auch in Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweiz, der Slowakischen Republik, Spanien, der Tschechischen Republik, UK und Ungarn genutzt werden. [www.sofort.com](http://www.sofort.com/)